



Einwohnergemeinde Gempen

Teilrevision Gebührentarif - Änderungen und Neuerungen:

- Weiterverrechnung von Leistungen, § 2^{bis}
- Verwendung der Gebühren, § 3
- Gebührenrahmen, Limiten, § 4, Abs. 1
- Allgemeine Gebühren, Titel
- Dienstleistungen, Drucksachen, PR-Artikel, § 12, Pos. e) bis h)
- Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen, § 13, Pos. c) bis e) und g) bis i)
- An- und Abmeldung, Umzug innerhalb Gemeinde, § 15, Abs. 1 und 2
- Interimsausweis (Heimatausweis), § 16, Abs. 1 und 2
- Verlängerung Interimsausweis (Heimatausweis), § 17
- Nachsendungen, § 19
- Friedensrichter/-in, Art. 2^{bis}
- Baubewilligung, § 21, Abs. 1, 2 und 4
- Feuer, § 24
- Zivilschutz, § 25
- Grundgebühren, § 30, Abs. 1 bis 3
- Vignetten, § 31, Abs. 1 und 2
- Ersatzabgabe, Abstellplätze, § 32
- Feuerung, § 33
- Tierhaltung, § 34
- Feuerwehrmagazin, § 35, Abs. 4 und 5
- Schulhaus/Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich, § 35^{bis}, Abs. 4 und 5
- Öffentliche Parkplätze, § 35^{ter}, Abs. 1 bis 3
- Anlassbewilligungen, § 35^{sexties}, Abs. 3
- Inkrafttreten, § 36, Abs. 4

SYNOPSIS TEILREVISION GEBÜHRENTARIF 2024 – verabschiedet am 26.11.2024 zHd. GV		EINWOHNERGEMEINDE GEMPEN
ALT		NEU
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
(Noch kein Eintrag im aktuellen Gebührenentarif)		§ 2 ^{bis} Weiterverrechnung von Leistungen Werden Leistungen von Angestellten der Gemeinde Dritten weiterverrechnet, so erfolgt dies zu einem Ansatz von CHF 95.-/Std. zuzüglich Material. ¹
§ 3 Verwendung der Gebühren		§ 3 Verwendung der Gebühren
¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.		¹ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse ² , sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
§ 4 Gebührenrahmen, Limiten		§ 4 Gebührenrahmen, Limiten
¹ Wo der Gebührenentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von CHF 50.- zu verrechnen.		¹ Wo der Gebührenentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von CHF 50.- bis 95.- zu verrechnen ³ .
II. Gebühren		II. Gebühren
1. Gemeinsame Gebühren		1. Allgemeine Gebühren⁴
§ 12 Dienstleistungen, Drucksachen, PR-Artikel		§ 12 Dienstleistungen, Drucksachen, PR-Artikel

¹ Gemäss GR-Beschluss vom 29.10.2024 nach Vernehmlassung.

² Redaktionelle Umformulierung.

³ Es wird neu eine Range festgehalten, um den möglichen Ermessensspielraum abzubilden.

⁴ Klarere Bezeichnung.

e) Fotokopien A4, je Seite Fotokopien A3, je Seite Adresslistenausdruck (an Berechtigte laut Gemeinderatsbeschluss)	CHF -.20 bis -.30 CHF -.30 bis -.45 1 x jährlich gratis	e) Fotokopien A4, je Seite Fotokopien A3, je Seite Adresslistenausdruck (an Berechtigte laut InfoDG) ⁵	CHF -.20 bis -.30 CHF -.30 bis -.45 gebührenfrei
f) Zonenplan	CHF 4.- bis 7.50	f) (aufgehoben)	
g) Reglemente	CHF 8.- bis 15.-	g) (aufgehoben) ⁶	
h) Strassenplan	CHF 2.- bis 3.-	h) (aufgehoben) ⁷	
<i>§13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen</i>		<i>§13 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen</i>	
Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:		Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:	
c) Wohnsitzausweis	CHF 8.- bis 15.-	c) Wohnsitzausweis ⁸	gebührenfrei
d) Heimatausweis	CHF 8.- bis 15.-	d) (aufgehoben) ⁹	
e) Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 8.- bis 15.-	e) (aufgehoben) ¹⁰	
f) (aufgehoben)		f) (aufgehoben)	
g) Unterschriften, Beglaubigungen	CHF 10.- bis 20.-	g) Unterschriftenbeglaubigungen Einwohner ¹¹	gebührenfrei
		h) Unterschriftenbeglaubigungen Auswärtige ¹²	CHF 20.-
		i) Dokumenten- und andere Beglaubigungen	Nach Aufwand
2. Einwohnerkontrolle		2. Einwohnerkontrolle	

⁵ Gemäss Informations- und Datenschutzgesetz Solothurn vom 05.11.2014

⁶ Können auf der Webseite abgerufen werden

⁷ Kann über WebGis abgerufen werden

⁸ Dienstleistung am Einwohner

⁹ Ist unter § 16 und im Anhang geregelt

¹⁰ Muss neu bei der KESB beantragt werden

¹¹ Dienstleistung am Einwohner

¹² Kostenpflichtige Dienstleistung für auswärtige Antragsteller

§ 15 An- und Abmeldung		§ 15 An- und Abmeldung, Umzug innerhalb Gemeinde¹³	
¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein	CHF 8.- bis 15.-	¹ Entgegennahme und Herausgabe der zur An-/Abmeldung erforderlichen Dokumente ¹⁴	gebührenfrei
² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	CHF 10.- bis 30.-	² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	CHF 40.- bis 50.-
§ 16 Interimsausweis		§ 16 Interimsausweis (Heimatausweis)	
¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt	CHF 8.- bis 15.-	¹ Ausstellen eines Heimatausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt (ausgenommen Heimaufenthalt)	CHF 8.- bis 15.-
² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt	CHF 8.- bis 15.-	² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt ¹⁵	gebührenfrei
§ 17 Verlängerung		§ 17 Verlängerung Interimsausweis (Heimatausweis)¹⁶	
§ 19 → Titel ist im letzten Gebührentarif «verlorengegangen»		§ 19 Nachsendungen	
Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen inkl. Porto	CHF 8.- bis 15.-	Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen inkl. Porto	CHF 8.- bis 15.-
Neu:		2^{bis} Friedensrichter/-in	
(Noch kein Eintrag zu Friedensrichter im aktuellen Gebührentarif)		Die Gebühren der Friedensrichterin, des Friedensrichters, richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif (BGS 615.11). ¹⁷	
3. Bauwesen		3. Bauwesen	
§ 21 Baubewilligung		§ 21 Baubewilligung	

¹³ Ergänzung zur Präzisierung

¹⁴ Dienstleistung am Einwohner

¹⁵ Gleiche Behandlung wie «normale» Anmeldung (= gebührenfrei)

¹⁶ Präzisierung des Titels

¹⁷ Neue Verankerung im Gebührentarif

¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und die Endabnahme. Kosten für weitergehende Abklärungen (wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä.) werden separat verrechnet.	¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und die Endabnahme. Kosten für externe Experten (Planer, Ingenieure, Juristen etc.) sowie für weitergehende Abklärungen (wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeaufnahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfungen u.ä.) werden separat verrechnet.
² Die Grundgebühr beträgt 2‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens CHF 100.- und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung.	² Die Grundgebühr beträgt 3‰ der Gesamtbausumme (ohne Land); mindestens a) für bauliche Anlagen und Kleinbauten CHF 200.- b) für Bauten ohne Publikation CHF 100.- und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung. ¹⁸
⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand - reduziert werden CHF 40.- bis 75.-	⁴ Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand - reduziert werden um CHF 50.-
§ 24 Feuer	§ 24 Feuer ¹⁹
Feuerschaugebühr CHF 50.- bis 100.-	(aufgehoben)
§ 25 Zivilschutz	§ 25 Zivilschutz ²⁰
Kontrolle der Zivilschutzanlage CHF 80.- bis 150.-	(aufgehoben)
4. Kanalisation / ARA	4. Kanalisation / ARA
§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren	§ 28 Anschlussgebühren, Verbrauchsgebühren, Grundgebühren
² pro m3 Abwasser *CHF 1.20 bis 2.-	² pro m3 Abwasser *CHF 1.20 bis 4.-
6. Kehrrecht	6. Kehrrecht

¹⁸ Angleichung an heute übliche Tarife im Bauwesen

¹⁹ Keine Gemeindeangelegenheit mehr

²⁰ Keine Gemeindeangelegenheit mehr

§ 30 Grundgebühren		§ 30 Grundgebühren	
¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb	CHF 20.- bis 38.-	¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb	CHF 30.- bis 70.-
² Grüngutgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb	CHF 20.- bis 38.-	² Grüngutgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb	CHF 15.- bis 45.-
		³ Heimbewohner mit Wohnsitz in Gempen sind von der Kehr- und Grüngutgebühr befreit ²¹	
§ 31 Vignetten		§ 31 Vignetten	
¹ Kehr- und Grüngutvignette; pro Stück	CHF 1.40 bis 2.70	¹ Kehr- und Grüngutvignette; pro Stück	CHF 1.80 bis 3.-
² Container- und Müllvignette; pro Stück	CHF 34.- bis 63.-	² Container- und Müllvignette; pro Stück	CHF 40.- bis 75.-
§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze		§ 32 Ersatzabgabe, Abstellplätze	
Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz pauschal	CHF 2'400.- bis 4'500.-	Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz pauschal	CHF 4'500.- ²²
8. Feuerung		8. Feuerung	
§ 33 Kontrollgebühr		§ 33 (aufgehoben)	
Kontrolle im Zweijahres-Turnus; pro Brenner	CHF 75.- bis 120.-		
9. Tierhaltung		9. Tierhaltung	
§ 34 Hundesteuer, Kontrollmarken		§ 34 Hundesteuer, (Kontrollmarken aufgehoben²³)	
10. Gemeindelienschaften		10. Gemeindelienschaften	

²¹ Es entstehen bei einem auswärtigen Heimaufenthalt keine Kosten für die Gemeinde

²² Fixer Preis

²³ Gebühr für Kontrollmarken des Kantons fällt weg

§ 35 Feuerwehrmagazin	§ 35 Feuerwehrmagazin
(Neue Pos. 4)	⁴ Geschirrbenutzung CHF 10.- bis 30.-
(Neue Pos. 5)	⁵ Nachträglich nötige Reinigung und Geschirrverlust Nach Aufwand
§ 35 ^{bis} Schulhaus/Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich	§ 35 ^{bis} Schulhaus/Mehrzweckhalle/Sportplatz/Aussenbereich
⁴ Übergabepauschale für die Küche/Miete CHF 30.- bis 50.-	⁴ Übergabepauschale für die Küche ²⁴ CHF 30.- bis 50.-
(neue Pos. 5)	⁵ Nachträglich nötige Reinigung und Geschirrverlust Nach Aufwand
§ 35 ^{ter} Öffentliche Parkplätze	§ 35 ^{ter} Öffentliche Parkplätze
¹ Das regelmässige Benutzen der öffentlichen Parkplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist gebührenpflichtig.	¹ Das regelmässige Benutzen der öffentlichen Parkplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
² Parkgebühr pro Monat und Fahrzeug CHF 30.- bis 50.-	² Parkkarte pro Monat und Fahrzeug CHF 30.- bis 50.-
³ Parkgebühr pro Jahr und Fahrzeug CHF 300.- bis 500.-	³ Parkkarte pro Jahr und Fahrzeug CHF 300.- bis 500.-
§ 35 ^{quinqies} Spezielle Regelungen	§ 35 ^{quinqies} Spezielle Regelungen
¹ Ausnahmen von unter diesem Titel geregelten Miet- und Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat.	¹ neu unter Absatz 4.
² Den ortsansässigen Vereinen sowie anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühr auferlegt. Übergabepauschalen sind aber in jedem Fall geschuldet.	² Den ortsansässigen Vereinen sowie ortsansässigen, gemeinnützigen Stiftungen, anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Miet- oder Benutzungsgebühren auferlegt. «Andere Personenvereinigungen und jugendliche Benutzer» sind: Organisatoren von öffentlichen Anlässen, welche der Belebung des Dorflebens zu Gute kommen und der ganzen Bevölkerung offenstehen (unabhängig, ob Einnahmen generiert werden oder nicht). Beispiele: Fasnacht, Silvesterfeier etc. ²⁵ Übergabepauschalen, Heizungs- und Geschirrkosten sind aber in jedem Fall geschuldet.

²⁴ Anpassung Text

²⁵ Präzisierung der Formulierung gemäss GR-Beschluss anlässlich der letzten Teilrevision

³ Übergabepauschalen dienen in der Regel als Entschädigung für den bei der Übergabe anwesenden Gemeindevertreter.	³ (Aufgehoben).
	⁴ Ausnahmen von unter diesem Titel geregelten Miet- und Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat.
12. Anlassbewilligungen	12. Anlassbewilligungen
³ Ortsansässigen Vereinen sowie anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Anlassgebühren auferlegt.	³ Ortsansässigen Vereinen sowie ortsansässigen, gemeinnützigen Stiftungen , anderen Personenvereinigungen und jugendlichen Benutzern werden in der Regel keine Anlassgebühren auferlegt. Eine Bewilligung muss dennoch eingeholt werden. «Andere Personenvereinigungen und jugendliche Benutzer» sind: Organisatoren von öffentlichen Anlässen, welche der Belebung des Dorflebens zu Gute kommen und der ganzen Bevölkerung offenstehen (unabhängig, ob Einnahmen generiert werden oder nicht). Beispiele: Fasnacht, Silvesterfeier, Bänzejass etc.
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen
§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes	§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes
	⁴ Die Änderungen vom 10. Dezember 2024 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.